

Checkliste

wissenschaftliche Mitarbeiter / Forscher

Erforderliche Unterlagen:

- **Antragsformular*** (vollständig ausgefüllt und unterschrieben)
- **Reisepass**
- **Aufenthaltserlaubnis/Visum** (ggf. mit Zusatzblatt, Fiktionsbescheinigung) und Einreisestempel bei Ersteinreise.
- **Aufnahmevereinbarung oder entsprechender Vertrag** nach Muster des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)*: Die Aufnahmevereinbarung ist in deutscher Sprache auszufüllen und kann zusätzlich in Englisch ergänzt werden.
- **Qualifikationsnachweise**: z.B. Zeugnisse, Arbeitsnachweise oder Diplome etc. (soweit vorhanden).
- **Nachweis über ausreichenden Krankenversicherungsschutz**:
 - Bei einer gesetzlichen Krankenversicherung: aktuelle Versicherungsbescheinigung
 - Bei einer privaten Krankenversicherung: Bestätigung der Anlage 2* durch die Krankenversicherung.
- **Mietvertrag oder Nachweis über Wohneigentum**:
 - Zusätzlicher Nachweis über die aktuelle Miethöhe (z.B. Bankkontoauszug) erforderlich.
 - Falls Sie nicht der Hauptmieter sind, ist eine Einzugserlaubnis des Vermieters erforderlich.
 - Bei Wohneigentum ist der Nachweis der Wohnfläche (z. B. anhand des Kaufvertrages und Grundriss) zu erbringen.
- **1x aktuelles biometrisches Lichtbild**:
Sie können dieses vor Ort an unserer Biometriestation selbstständig aufnehmen. Bitte planen Sie hierfür 15 Minuten vor Ihrem Termin ein. Die Gebühr beträgt 6€.
- Für die Beantragung werden beim Termin **Gebühren** erhoben.

In bestimmten Fällen können zusätzliche Unterlagen erforderlich sein.

Antragstellung

Zur Antragstellung nutzen Sie bitte unseren [Online-Dienst](#).

*Unsere Formulare & Checklisten finden Sie hier:



<https://welcome.hamburg.de/go/803988>

Bitte beachten Sie (Haftungsausschluss):

Diese Informationen sollen Ihnen nur erste Hinweise geben und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden. Aus diesen Informationen allein leitet sich auch kein Anspruch auf die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Maßgeblich ist das jeweils gültige Aufenthaltsgesetz.